

Datum	08.05.2017
Zahl	KL17-VA-1373/2017 (018/2017) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Mag. Gusel
Telefon	050-536-64178
Fax	050-536-64700
E-Mail	bhkl.sicherheitswesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Durchsuchungsverordnung gem. § 41 SPG idgF.

Gemäß § 41 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl 1991/566 idgF (SPG), erlässt die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land für die Veranstaltung „Wörtherseetreffen 2017“ folgende

VERORDNUNG:

1. Der Zutritt zu dem gem. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 08.05.2017, Zahl: KL17-VA-1373/2017 (017/2017) unter Pkt. II. bzw. unter Pkt. I. näher bezeichneten Veranstaltungsgelände wird in der Zeit vom **24.05.2017, 07.00 Uhr bis 28.05.2017, 02.00 Uhr**, von der Bereitschaft abhängig gemacht, seine Bekleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen.
2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Personen, die Zutritt haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse sowie Fahrzeuge jeder Art) und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt dieser Veranstaltung – notfalls auch durch Zwang (§ 50 SPG) – auszuschließen. Neben den Sicherheitsorganen sind auch Organe des privaten Ordnerdienstes berechtigt, Personen, die Zutritt haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse sowie Fahrzeuge jeder Art) sowie mitgeführtes Glasgebinde abzunehmen.
3. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises bzw. der Vignette gegenüber dem Land besteht nicht.
4. Die Verordnung tritt am Ende der Veranstaltung außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Malle

Kundmachungsverfügung:

1. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am WS.;
2. Amtstafel des Gemeindeamtes Maria Wörth, 9081 Reifnitz am WS.; per e-mail: maria-woerth@ktn.gde.at
3. Gemeindeamt Maria Wörth, zH Herrn Bgm. Markus Perdacher, als Veranstalter mit dem Auftrag, diese Verordnung in geeigneter Form an sichtbaren Stellen im Veranstaltungsbereich sowie an den Einlasskontrollen anzubringen;
4. Bezirkspolizeikommando Klagenfurt, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach, per e-mail: bpk-k-klagenfurt@polizei.gv.at, mit dem Auftrag, diese Verordnung an geeigneten Stellen im Veranstaltungsbereich anzubringen;
5. Polizeiinspektion 9081 Reifnitz am WS.; per e-mail: pi-k-reifnitz-am-woerthersee@polizei.gv.at
6. z.d.A.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.